#### Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung) vom 09.11.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 9 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechtes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 425) und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBI. Nr. 26/1993) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein am 08.11.2001 folgende Satzung (Beschluss Nr. 154/19/01) beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Roßwein erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (1) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

#### § 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
  - 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
  - 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
  - 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).
  - 4. Billardtische und Tischfußballgeräte.
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

#### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuer haftet der Besitzer, der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Steuern für den angefangenen Kalendermonate während des Bestehens des Besitzverhältnisses.

### § 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

# § 6 Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  - 1. mit Gewinnmöglichkeiten und
  - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 62 Euro
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 31 Euro
  - 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
  - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternahmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung
     41 Euro
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 20 Euro

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jeder dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung

eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Ist während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugängigkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich, wird für diesen Kalendermonat keine Steuer erhoben.

## § 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid, jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Wird nachträglich ein nach § 6 Abs. 6 bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat mitgeteilt, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Eine zuviel bezahlte Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

### § 8 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.
- (3) Anzeigepflichtig ist, wer nach § 4 die Steuer schuldet oder für die Steuer haftet. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt des Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt schriftlich mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat glaubhaft zu machen, dass eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke während dieses Kalendermonats nicht erfolgt ist.

## § 9 Steueraufsicht und Prüfung

- (1) Die Stadt Roßwein ist zur Feststellung von Steuertatbeständen berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Aufsteller, Inhaber oder Eigentümer der genutzten Räume oder Grundstücke sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung gegenüber Beauftragten der Stadt Roßwein verpflichtet.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des SächsKAG handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung vom 17.10.1991) außer Kraft.

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - 5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 09.11.2001

V. Lindner Bürgermeister der Stadt Roßwein

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 12 vom 13. Dezember 2001.